

Hausordnung

Das Zusammenleben in der Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbewohner. Um das ungestörte Zusammenleben zu erreichen, ist die nachfolgende Hausordnung als rechtsverbindlicher Bestandteil des Nutzungsvertrages einzuhalten.

I. Schutz vor Lärm

1.) Vermeidbarer Lärm belastet unnötig alle Hausbewohner. Deshalb ist Musizieren während der allgemeinen Ruhezeiten von 13 bis 15 Uhr und von 22 bis 7 Uhr untersagt. Unterhaltungselektronik (z.B. Fernseher, Radio, Playstation u.ä.) ist stets auf Zimmerlautstärke einzustellen; die Benutzung im Freien (auf Balkonen, Terrassen usw.) darf die übrigen Hausbewohner nicht stören.

2.) Sind bei hauswirtschaftlichen und handwerklichen Arbeiten im Haus, Hof oder Garten belästigende Geräusche nicht zu vermeiden (z.B. Bohren), so sind diese Verrichtungen werktags in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 15 bis 18 Uhr vorzunehmen.

3.) Baden, Duschen, Waschen und Schleudern von Wäsche sollte in der Zeit von 22 bis 6 Uhr unterbleiben, soweit aufgrund der Bauart des Gebäudes die Nachtruhe der übrigen Hausbewohner gestört wird.

4.) Kinder sollen möglichst auf den Spielplätzen spielen. Bei Spiel und Sport auf den genossenschaftlichen Grundstücken muss man auf die Bewohner und die Bepflanzung Rücksicht nehmen. Lärmende Spiele und Sportarten (z.B. Fußballspiel) sind auf den unmittelbar an die Gebäude angrenzenden Freiflächen, Wäschetrocknenplätzen, im Treppenhaus und in sonstigen Nebenräumen nicht gestattet.

5.) Festlichkeiten aus besonderem Anlass, die sich über 22 Uhr hinaus erstrecken, sollen den betroffenen Hausbewohnern rechtzeitig angekündigt werden.

II. Sicherheit

1.) Zum Schutz der Hausbewohner sind die Haustüren, die Kellereingänge und die Hoftüren ständig geschlossen zu halten. Das Verschließen von Haustüren (Fluchtweg) ist nur bei Panikschlössern gestattet.

2.) Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure erfüllen ihren Zweck als Fluchtweg nur, wenn sie freigehalten werden. Sie dürfen auch nicht zugeparkt oder durch Fahr- und Motorräder, Kinderwagen usw. versperrt werden.

3.) Das Lagern von feuergefährlichen, leichtentzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen in der Wohnung, in Keller- und Bodenräumen ist untersagt. Auf dem gemeinsamen Trockenboden dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

4.) Spreng- und Explosionsstoffe dürfen nicht in das Haus oder auf das Grundstück gebracht werden.

5.) Bei Mängeln an den Gas- und Wasserleitungen sind sofort das Gas- und Wasserwerk sowie die

Wohnungsgenossenschaft zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter sind nicht zu betätigen. Die Fenster sind zu öffnen. Der Haupthahn ist zu schließen.

6.) Versagt die allgemeine Flur- und Treppenbeleuchtung, so ist unverzüglich die Wohnungsgenossenschaft oder ihr Beauftragter zu benachrichtigen.

7.) Das Grillen mit festen oder flüssigen Brennstoffen ist auf Balkonen, Loggien, Terrassen und auf den unmittelbar am Gebäude liegenden Flächen nicht gestattet.

III. Reinigung

1.) Haus und Grundstück sind rein zu halten. Verunreinigungen sind von den verantwortlichen Hausbewohnern unverzüglich zu beseitigen.

2.) Die Hausbewohner haben die Kellerflure, Treppen, die Treppenhausfenster, Treppenhausflure und Boden abwechselnd nach einem bei Bedarf aufzustellenden Reinigungsplan zu reinigen.

3.) Soweit vertraglich nichts Anderes vorgesehen, haben die Hausbewohner abwechselnd nach einem aufzustellenden Reinigungsplan:

- die Zugangswege außerhalb des Hauses einschließlich der Außentreppen,
- den Hof,
- den Gehweg vor dem Haus

zu reinigen. Schnee- und Eisbeseitigung und das Streuen bei Glätte erfolgt nach einem von der Hausgemeinschaft aufzustellenden Plan. Maßnahmen gegen Winterglätte müssen zwischen 7 und 21 Uhr wirksam sein, soweit nicht durch behördliche Bestimmungen (Straßenreinigungssatzung Köthen) hierfür andere Zeiten festgelegt worden sind.

4.) Abfall und Unrat dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllbehältern gesammelt werden. Sperriger Abfall, Kartons usw. dürfen nur zerkleinert in die Müllgefäße entsorgt werden. Bitte achten Sie darauf, dass kein Abfall oder Unrat im Haus, auf den Zugangswegen oder dem Standplatz der Müllbehälter verschüttet wird.

5.) Blumenbretter und Blumenkästen müssen sachgemäß und sicher angebracht sein. Beim Gießen von Blumen auf Balkonen und Fensterbänken ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunterläuft und auf die Fenster und Balkone anderer Hausbewohner rinnt.

6.) Haus- und Küchenabfälle, Tierstreu, Windeln, Hygieneartikel, Feuchttücher u. ä. dürfen nicht über die Toilette entsorgt werden.

7.) Für die Dauer seiner Abwesenheit oder im Krank-

heitsfalle hat der Hausbewohner dafür Sorge zu tragen, dass die Reinigungs- und Sorgfaltspflichten eingehalten werden.

IV. Lüftung, Heizung, Wasser

1.) Die Wohnung ist auch in den kalten Jahreszeiten ausreichend zu lüften. Dies erfolgt durch kurzzeitiges Öffnen der Fenster (Stoßlüftung). Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung, vor allem aber die Küche, nicht entlüftet werden.

2.) Keller-, Boden- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten. Dachfenster sind bei Regen und Unwetter zu verschließen und zu verriegeln.

3.) Sinkt die Außentemperatur unter den Gefrierpunkt, sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ein Einfrieren von Wasser- bzw. Heizleitungen zu verhindern.

4.) Bei längerer Abwesenheit ist vor der Benutzung von Warm- und Kaltwasser das in den Leitungsenden befindliche abgestandene Wasser vorsorglich ablaufen zu lassen.

IV. Gemeinschaftseinrichtungen

1.) Für die Gemeinschaftseinrichtungen gelten die Benutzungsordnungen sowie Bedienungsanweisungen und Hinweisschilder. Einteilungspläne sind zu beachten.

2.) Waschküche und Trockenräume stehen nur zweckbestimmt zur Benutzung zur Verfügung. Auf den Balkonen darf Wäsche nur unterhalb der Brüstung getrocknet werden.

3.) Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Hof, den Gehwegen und Grünflächen ist nicht erlaubt. Fahrzeuge dürfen innerhalb der Wohnanlagen nicht gewaschen werden. Ölwechsel und Reparaturen an Fahrzeugen sind nicht gestattet.

4.) Beachten Sie die Benutzungs- und Sicherheitshinweise in Aufzügen. Der Aufzug darf im Brandfall nicht genutzt werden. Sperrige Gegenstände und schwere Lasten dürfen nur nach vorheriger Absprache und Zustimmung der Genossenschaft transportiert werden.

Der Vorstand

Diese Hausordnung wurde am 30.01.1992 durch die Vertreterversammlung beschlossen und trat am 01.03.1992 in Kraft.

Letzte Änderung: April 2020